

(3) Alle anderen unter § 1 Absätze 2 und 3 fallenden Betriebe haben die Unterlagen zur Bewilligung der Kalkulationselemente bis spätestens 20. März 1961 dem Zentralreferat Grundstoffe* vorzulegen.

(4) Die Leiter der WB und die Vorsitzenden der Preiskommissionen bei den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke sind dafür verantwortlich, daß die ihnen unterstehenden Betriebe bzw. die örtlichen Betriebe die Vorlagetermine gemäß Absätzen 1 bis 3 einhalten.

§ 7

(1) Bei den WB gemäß § 6 Abs. 1 sind Kommissionen zu bilden. Diese arbeiten Vorschläge zur Bewilligung der Kalkulationselemente bzw. Stundenverrechnungssätze für die Betriebe aus, die der jeweiligen WB unterstehen. Die Kommissionen arbeiten unter Leitung des zuständigen Zentralreferates.

(2) Entsprechende Kommissionen sind bei den Räten der Bezirke, Hauptreferat Preise, zu bilden. Sie arbeiten unter Leitung der zuständigen Zentralreferate Vorschläge für die Festsetzung der Kalkulationselemente bzw. Stundenverrechnungssätze gemäß § 3 für die Betriebe, die den örtlichen Organen unterstehen, aus.

(3) Die Kommissionen gemäß Absätzen 1 und 2 bestehen aus:

- a) einem Vertreter des zuständigen Zentralreferates als Vorsitzenden,
- b) einem Vertreter der zuständigen WB bzw. des Rates des Bezirkes, Hauptreferat Preise,
- c) mehreren qualifizierten Mitarbeitern der Betriebe.

Die unter Buchstaben b und c genannten Mitarbeiter sind vom Leiter der zuständigen WB bzw. vom Vorsitzenden der Preiskommission beim Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes dem zuständigen Zentralreferat bis zum 28. Februar 1961 schriftlich zu benennen.

(4) Die Zahl der Kommissionsmitglieder gemäß Abs. 3 Buchst. c ist vom Leiter der WB bzw. vom Vorsitzenden der Preiskommission beim Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes in Übereinstimmung mit dem Leiter des zuständigen Zentralreferates so festzulegen, daß der als Anlage zu dieser Preisordnung beigefügte Zeitplan für den Ablauf der Bestätigung eingehalten werden kann.

(5) Die Kommissionen gemäß Absätzen 1 und 2 arbeiten am Sitz der WB bzw. des Rates des Bezirkes.

(6) Die Kommissionen gemäß Absätzen 1 und 2 und das Zentralreferat Grundstoffe sind berechtigt, im Zusammenhang mit der Festsetzung der Kalkulationselemente Vertreter der Betriebe zur Auskunftserteilung vorzuladen bzw. Betriebsprüfungen durchzuführen.

(?) Die Zentralreferate nehmen die Bewilligung der Kalkulationselemente bzw. der Stundenverrechnungssätze gemäß § 3 unter Beachtung der Vorschläge der Kommissionen gemäß Absätzen 1 und 2 vor.

§ 8

(1) Die auf Grund des § 8 Abs. 4 der Preisordnung Nr. 1261 vom 15. Dezember 1958 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum

Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (Sonderdruck Nr. P 742 des Gesetzblattes) erteilten Bewilligungen zur selbständigen Kalkulation der Preise durch die Betriebe bleiben gültig, wenn nicht durch eine Preisordnung oder seitens eines Zentralreferates etwas anderes bestimmt wurde oder wird.

(2) Soweit in Ausnahmefällen für neu aufgenommene Produktion die Bildung von Festpreisen nicht möglich oder zweckmäßig ist, ermächtigen die Zentralreferate die Betriebe, die Preise mit Hilfe der bewilligten Kalkulationselemente selbständig zu kalkulieren. In den Bewilligungen ist genau abzugrenzen, für welche Erzeugnisse bzw. Leistungen die selbständige Kalkulation der Preise zulässig ist. Die Betriebe können den Zentralreferaten entsprechende Anträge einreichen.

(3) Die Zentralreferate überprüfen die Anträge gemäß Abs. 2 und verpflichten die Betriebe, Unterlagen zur Bewilligung von betriebsindividuellen Festpreisen einzureichen oder erteilen eine Bewilligung gemäß Abs. 2.

§ 9

Werden die Betriebe durch eine Preisordnung ermächtigt, die Preise für bestimmte Erzeugnisse oder Leistungen selbständig zu kalkulieren, ist ab Inkrafttreten der jeweiligen Preisordnung eine neue Liste gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung vom 17. März 1955 anzulegen. Die in dieser Liste für bestimmte Erzeugnisse oder Leistungen einmal erfaßten Preise dürfen, wenn das gleiche Erzeugnis wiederholt hergestellt bzw. die gleiche Leistung wiederholt durchgeführt wird, nicht überschritten werden.

§ 10

(1) Soweit Betriebe für neu in die Produktion genommene Erzeugnisse oder erstmalig durchzuführende Leistungen keine in preisrechtlichen Bestimmungen festgesetzten Preise vorliegen haben bzw. die Preise nicht auf Grund einer bestehenden Preisordnung oder gemäß § 8 dieser Preisordnung selbständig kalkulieren dürfen, haben sie einen Antrag auf Preisfestsetzung an das für das Erzeugnis oder die Leistung zuständige Zentralreferat bzw. an die Räte der Bezirke, Hauptreferat Preise, einzureichen.

(2) Die für den Preis Antrag erforderlichen Kalkulationen sind unter Anwendung der gemäß § 3 bewilligten Kalkulationselemente bzw. Stundenverrechnungssätze aufzustellen.

(3) Die Zentralreferate bzw. Räte der Bezirke, Hauptreferat Preise, bewilligen für die Erzeugnisse oder Leistungen vorläufige Festpreise als Industrieabgabepreise. Hierbei ist die Preisordnung Nr. 430 vom 13. August 1955 — Anordnung über die Änderung der Preiskalkulation in der volkseigenen Wirtschaft bei Einführung der Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe — (GBl. I S. 577) anzuwenden.

(4) Soweit Betriebe auf Grund einer Preisordnung oder § 8 Abs. 2 dieser Preisordnung ermächtigt sind, die Preise mit Hilfe der bewilligten Kalkulationselemente selbständig zu kalkulieren, sind die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 430 vom 18. August 1955 ebenfalls anzuwenden.